



### 1 Gesetzliche Grundlage

Erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht oder nicht mehr geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn die Mieter durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind. Die Gewährung einer erweiterten Wohnbeihilfe setzt die taxative (alle Bedingungen müssen erfüllt sein) Erfüllung der folgenden Voraussetzungen voraus:

- Ausschließlich diese Wohnung muss zur Befriedigung des regelmäßigen, dringenden Wohnbedürfnisses und als Hauptwohnsitz dienen
- Es muss ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen
- Der Mietvertrag darf nicht mit einer nahestehenden Person oder zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer abgeschlossen worden sein
- Der vereinbarte Hauptmietzins pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist mit dem um 10% erhöhten Richtwert für das Bundesland Salzburg begrenzt und darf nicht überschritten werden (derzeit € 9,35/m<sup>2</sup>).
- Im Mietvertrag müssen die Mietzinsbestandteile aufgeschlüsselt sein (= kein Pauschalmietzins)
- Die Wohnung muss der Ausstattungskategorie A gemäß § 15a MRG (ausgenommen die Größe der Wohnung) entsprechen. Die Ausstattungskategorie sowie die Nutzfläche der Wohnung sind durch den Mietvertrag, durch eine gemeinsame Erklärung von Vermieter und Mieter oder in sonst geeigneter Weise (zB Sachverständigengutachten) nachzuweisen

### 2 Vorgangsweise für die Erlangung einer erweiterten Wohnbeihilfe

Um die Gewährung der erweiterten Wohnbeihilfe ist mittels dem, beim Amt der Landesregierung, Abteilung 10, aufgelegten Formblatt anzusuchen. Diesem Ansuchen sind jedenfalls folgende Unterlagen beizuschließen (allenfalls zusätzlich erforderliche weitere Unterlagen werden nach Prüfung angefordert):

- Kopie des Mietvertrages
- Aktuelle aufgeschlüsselte Mietzinsvorschreibung
- Meldebescheinigung (Haushaltsabfrage) aus der hervorgeht, dass die Wohnung als Hauptwohnsitzwohnung dient
- Einkommensunterlagen (Arbeitnehmerveranlagungs- bzw., Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres von allen Personen mit eigenem Einkommen die im Haushalt leben)
- Bestätigung der Bank zur Anweisung der Wohnbeihilfe

Die Gewährung einer erweiterten Wohnbeihilfe erfolgt in schriftlicher Form maximal für die Dauer eines Jahres frühestens ab dem Monat, in dem das Ansuchen nachweislich beim Amt einlangt (es zählt das Datum des Einlaufstempels beim Amt, die rechtzeitige Aufgabe bei der Post reicht somit ausdrücklich NICHT). Erfolgt die Antragstellung mittels E-mail (Beilagen können nur als pdf übermittelt werden), gilt das beim Amt gespeicherte Datum des Einlangens als Nachweis. Liegt dem erstmaligen Ansuchen kein Mietvertrag bei, kann das Ansuchen um erweiterte Wohnbeihilfe nicht angenommen werden und wird zur Verbesserung zurückgesandt!

### 3 Einstellung der Wohnbeihilfe

- bei Tod des Antragstellers
- bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen
- bei Auflösung des Mietvertrages
- bei Benützung der Wohnung im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen

### 4 Meldepflichten

Bezieher einer erweiterten Wohnbeihilfe sind verpflichtet folgende Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden zu melden:

- Änderung der Haushaltsgröße
- Auflösung des Mietverhältnisses
- Änderung im Einkommen, wenn die Berechnung der erweiterten Wohnbeihilfe auf Basis des aktuellen Einkommens, von Transferleistungen oder einer Einkommensschätzung ermittelt wurde. Eine Anpassung der erweiterten Wohnbeihilfe kann von Amts wegen oder auf Ansuchen auch während des Zeitraumes der Wohnbeihilfengewährung erfolgen. Erweiterte Wohnbeihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen bzw. wird zurückgefordert.

Die entsprechenden Unterlagen dazu (z.B. Meldezettel, Kündigung Mietvertrag) sind der Meldung beizulegen.

### 5 Begriffsbestimmungen

Für die Beurteilung von diversen Sachverhalten gilt Folgendes:

- Wohnung: eine abgeschlossene Einheit von Räumen in brauchbarem Zustand, bestehend zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) und einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung bzw. einer Warmwasseraufbereitung. Auch ein Eigenheim gilt als Wohnung.
- Richtwert: jener Betrag, der für die mietrechtliche Normwohnung vom Bund festgesetzt ist.
- Nicht gefördert: eine Wohnung, deren Errichtung ohne Zuhilfenahme von Wohnbauförderungsmitteln erfolgte oder bei der eine ehemals bestehende Errichtungsförderung nicht mehr aufrecht ist.
- Nahestehende Person: der Ehegatte, eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grad der Seitenlinie (= Geschwister), Verschwägerter in gerader Linie, Lebensgefährten (gemeinsame Meldung mit Hauptwohnsitz seit drei Jahren oder gemeinsames Kind), Wahl- oder Stiefkinder sowie Kinder von Lebensgefährten.